

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. November 1999

über die Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung

(EZB/1999/8)

(1999/752/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank;  
gestützt auf den EZB-Beschluß EZB/1999/5 vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses EZB/1999/5 sieht vor, daß der Ausschuß der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung sich aus drei unabhängigen externen Personen zusammensetzt, die über hervorragende, für die Tätigkeit des Ausschusses für Betrugsbekämpfung relevante Qualifikationen verfügen.
- (2) Es ist angemessen, die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung so bald wie möglich zu ernennen.
- (3) Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses EZB/1999/5 sieht vor, daß die Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung durch einen Beschluß des EZB-Rates ernannt werden.
- (4) Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses EZB/1999/5 legt fest, daß die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses für Betrugsbekämpfung drei Jahre beträgt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### Artikel 1

Die folgenden Personen werden hiermit zum 1. Januar 2000 zu Mitgliedern des Ausschusses der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung ernannt:

- John L. Murray
- Erik Ernst Nordholt
- Maria Schaumayer

### Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 1999.

Der Präsident der EZB  
WILLEM F. DUISENBERG

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 36.